

**Siebenunddreißigste Verordnung  
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung  
Vom 26. März 2021**

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen  
SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 19. März 2021 (HmbGVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu § 4d erhält folgende Fassung:  
„§ 4d Alkoholkonsumverbot an bestimmten öffentlichen Orten“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 10a erhält folgende Fassung:  
„§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Kraftfahrzeugen“.

- 1.3 In Teil 3 wird hinter dem Eintrag zu § 10h folgender Eintrag eingefügt:

„§ 10i Betriebliche Testbescheinigungen“.

- 1.4 Hinter Teil 8 werden folgende Einträge eingefügt:

„Teil 9

Modellversuche zur Erprobung  
alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

§ 37 Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte“.

- 1.5 Die Einträge zum bisherigen Teil 9 mit den §§ 37 bis 40 werden durch folgende Einträge ersetzt:

„Teil 10

Einschränkung von Grundrechten,  
Ordnungswidrigkeiten, Außerkräfttreten

§ 38 Einschränkung von Grundrechten

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Außerkräfttreten“.

2. § 4d erhält folgende Fassung:

„§ 4d

Alkoholkonsumverbot  
an bestimmten öffentlichen Orten

(1) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in den folgenden Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

1. in der Straße Reeperbahn einschließlich Nobistor, Beatles-Platz und Spielbudenplatz, abgegrenzt durch den Millerntorplatz, den Zirkusweg, die Holstenstraße und den Finkenpark sowie auf dem Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31,
2. in der Straße Große Freiheit im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 47,
3. in der Talstraße im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, in der Straße Hamburger Berg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39,
4. auf dem Hans-Albers-Platz,
5. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafestraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber),
6. in der Straße Schulterblatt beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 85 (Bahndamm) bis 1,
7. in der Susannenstraße beidseitig,
8. in der Bartelsstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 63 (Bahndamm) bis 1,
9. in der Schanzenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 69,
10. in der Straße Neuer Kamp Hausnummer 30 (sogeannter Lattenplatz),
11. in der Grünanlage Neuer Pferdemarkt,
12. in der Straße Beim Grünen Jäger beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 16,
13. in der Wohlwillstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 29 bis 55,
14. auf dem Paulinenplatz und in der Paulinenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 8 bis 18,
15. in der Paul-Roosen-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 4 bis 49,
16. in der Clemens-Schultz-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 56,
17. in der Wohlers Allee Hausnummer 78 im räumlichen Bereich der Kehre,
18. im Schanzenpark,
19. im Wohlers Park,
20. im Emil-Wendt-Park,
21. auf dem Hansaplatz sowie in folgenden angrenzenden Bereichen:
  - a) in der Rostocker Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 12 bis Hansaplatz,

b) in der Brennerstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 5 bis Hansaplatz,

c) in der Stralsunder Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 4 bis Hansaplatz,

d) in der Bremer Reihe im räumlichen Bereich von Hausnummer 21 bis Hansaplatz,

e) in der Ellmenreichstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 22a bis Hansaplatz,

f) in der Baumeisterstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Hansaplatz,

g) in der Straße Zimmerpforte im räumlichen Bereich von Hausnummer 3 bis Hansaplatz,

22. in der Straße Steindamm im räumlichen Bereich von Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz,

23. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ einschließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad, in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Einmündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferrand,

24. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnenalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig,

25. in der Straße Jungfernstieg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 einschließlich dem Alsteranleger,

26. in der Straße Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße,

27. auf den Pontonanlagen der Landungsbrücken Brücken 1 bis 10 sowie der Überseebrücke,

28. auf dem Bornsteinplatz,

29. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 135 bis 146 und der Hausnummern 183 bis 188, in der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 3 bis 6, in der Nöltlingstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 5 bis 12, in der Friedensallee im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 7 bis 14 sowie in der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7,

30. im Jenischpark.

(2) Die Polizei kann den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.“

3. § 10a wird wie folgt geändert:

3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Kraftfahrzeugen“.

3.2 Hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr (§ 2 Absatz 3) dienen, gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Diese Pflicht gilt nicht,

1. wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (§ 2 Absatz 2) befinden oder
2. wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Die Vorschriften des § 12 (öffentlicher Personenverkehr), § 19 Absatz 3 Satz 4 (praktischer Fahrunterricht) und § 32 Absatz 4 (Tagespflegeeinrichtungen) bleiben unberührt.“

4. Hinter § 10h wird folgender § 10i eingefügt:

„§ 10i

#### Betriebliche Testbescheinigungen

(1) Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d unterbreiten, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 297), bestellen müssen, berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Testnachweise über Schnelltests nach § 10d Satz 1 auszustellen, die als Testnachweise nach § 10h Satz 1 Nummer 1 gelten:

1. die Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind,
2. die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung muss unter Aufsicht der oder des betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein,
3. die Testungen sind unter Angabe der Personendaten schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
4. die Testbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - a) den Namen und das Geburtsdatum der getesteten Person,
  - b) das Datum und die Uhrzeit der Testung,
  - c) die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests,
  - d) das Testergebnis,
  - e) den Namen und die Anschrift des Betriebs,
  - f) den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und
  - g) die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist,
5. die oder der Testbeauftragte hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung

aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben,

6. für die Bescheinigung ist das von der für Gesundheit zuständigen Behörde herausgegebene Formular zu verwenden,
7. die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sowie die oder der Testbeauftragte verpflichten sich in einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Vorgaben (Selbstverpflichtungserklärung), die zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben ist.

(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.“

5. § 19 Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen.“

6. § 31 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen gilt § 5 entsprechend. Darüber hinaus gilt für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1a und 10, Absatz 4 Nummern 2, 3, 5 und 8, Absätze 5 bis 8 sowie Absätze 10 und 11 entsprechend sowie § 7 mit der Maßgabe, dass die Trägerinnen oder Träger der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen die besuchende Person, die besuchte Person und den Besuchszeitraum dokumentieren müssen. Für die in Absatz 2 genannten Einrichtungen sowie für Anbieterinnen und Anbieter ambulanter Leistungen gilt § 30 Absatz 4 Nummer 8 entsprechend.“

7. Hinter Teil 8 wird folgender neuer Teil 9 eingefügt:

„Teil 9

#### Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

§ 37

#### Modellversuche zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und -konzepte

(1) Zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten, können die Fachbehörden und Bezirksämter mit Zustimmung der für Gesundheit zuständigen Behörde und der Senatskanzlei auf längstens vier Wochen zu befristende Modellversuche durchführen und sich hierbei auch geeigneter Anbieterinnen und Anbieter bedienen. Im Rahmen dieser Modellversuche können diesen Anbieterinnen und Anbietern für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die folgenden Vorgaben einhalten:

1. es ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen,
2. die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus nach § 10h verfügen,
3. es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und

- Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen,
4. die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der durchführenden Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen.
- (2) Die im Rahmen des Modellversuchs erteilten Befreiungen können mit Auflagen versehen werden.
- (3) Der Modellversuch kann jederzeit abgebrochen und die erteilten Befreiungen können jederzeit aufgehoben werden. Der Modellversuch ist abzubrechen und die erteilten Befreiungen sind aufzuheben, wenn sich
1. die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist,
  2. im Zusammenhang mit der Durchführung des Modellversuchs ein Ausbruchsgeschehen festgestellt worden ist oder
  3. die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 nicht eingehalten werden.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme an Modellversuchen besteht nicht.“
8. Der bisherige Teil 9 wird Teil 10 und in der Überschrift wird die Textstelle „, Weiterübertragung der Ermächtigung“ gestrichen.
  9. Der bisherige § 37 wird § 38.
  10. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 10.1 Nummer 9b erhält folgende Fassung:
      - „9b. entgegen § 4d Absatz 1 auf den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in den Grün- und Erholungsanlagen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,“.
  - 10.2 Hinter Nummer 22a wird folgende Nummer 22b eingefügt:
    - „22b. entgegen § 10a Absatz 2a in Verbindung mit § 8 in Kraftfahrzeugen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
  - 10.3 Hinter Nummer 24f werden folgende Nummern 24g bis 24j eingefügt:
    - „24g. entgegen § 10i Absatz 1 als betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder unter Vorgabe einer solchen Funktion eine unrichtige betriebliche Testbescheinigung ausstellt,
    - 24h. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 3 das Testlogbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,
    - 24i. entgegen § 10i Absatz 1 Nummer 5 eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung nicht aufbewahrt oder nicht speichert oder auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt,
    - 24j. entgegen § 10i Absatz 2 Satz 1 die Aufzeichnung, die Abschrift oder den elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigung zu anderen als den in § 10i genannten Zwecken nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,“.
  11. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. März 2021 in Kraft.

Hamburg, den 26. März 2021.

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

**Begründung**  
**zur Siebenunddreißigsten Verordnung**  
**zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

A.  
**Anlass**

Mit der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage die weiterhin dringend erforderlichen bestehenden Schutzmaßnahmen verlängert und ergänzt, um der akuten Ausweitung des Infektionsgeschehens und dem exponentiellen Wachstum der Neuinfektionszahlen in der Freien und Hansestadt Hamburg wirksam und unverzüglich entgegenzuwirken. Hierdurch werden zugleich die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 (Stand 24. März 2021) umgesetzt.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Zuletzt war ein kontinuierlicher und exponentieller Anstieg von Neuinfektionszahlen im wöchentlichen Vergleich zu verzeichnen. Der im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 festgelegte Grenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 wurde seit dem 17. März kontinuierlich überschritten. Er steigt seitdem ungebremst mit einem exponentiellen Wachstum.

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt aufgrund der hohen Zahl an infizierten Personen und eines 7-Tage-R-Wertes, der bereits seit dem 13. März 2021 den Wert 1 übersteigt (Werte: 1,02 am 13. März; 1,12 am 14. März; 1,14 am 15. März; 1,13 am 16. März; 1,12 am 17. März; 1,07 am 18. März; 0,90 am 19. März; 1,13 am 20. März; 1,21 am 21. März; 1,25 am 22. März; 1,15 am 23. März; 1,11 am 24. März; 1,04 am 25. März) auf hohem Niveau. Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl von Neuinfektionen. In Hamburg lag der 7-Tage-R-Wert am 16. und 17. März 2021 sowie am 22. März 2021 sogar über dem bundesweiten Durchschnitt. Der kontinuierliche Anstieg der Neuinfektionszahlen spiegelt sich auch in dem kontinuierlichen Anstieg der 7-Tage-Inzidenz (Neuinfektion pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen) wider: Die Werte der 7-Tage-Inzidenz betragen 100,89 am 17. März, 105,42 am 18. März, 108,63 am 19. März, 115,26 am 20. März, 114,00 am 21. März, 115,16 am 22. März, 119,79 am 23. März, 120,16 am 24. März und 128,58 am 25. März. Vor diesem Hintergrund ist abzusehen, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiter erheblich steigen wird. Ohne eine wirksame Eindämmung des Infektionsgeschehens drohen damit alsbald Entwicklungen wie in anderen europäischen Ländern, in denen es infolge der ungebremsten Ausbreitung, insbesondere der Mutationsvarianten des Coronavirus, zu einer Überlastung des Gesundheitswesens und einer Vielzahl von Todesfällen gekommen ist.

Besonders in den Altersgruppen unter 60 Jahren, Kinder eingeschlossen, steigen die Infektionszahlen deutlich. So stiegen bei Kindern und Jugendlichen die Fallzahlen von KW 10

zu KW 11 bei den 0 bis 9-Jährigen und 10 bis 19-Jährigen jeweils um ca. 35 % an (Stand 22.03.2021). Es handelt sich um diffuse Geschehen mit Häufungen in privaten Haushalten, Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld.

Die aktuelle epidemiologische Gefahrenlage wird zudem durch Verbreitung von Mutationen (VOC = Variants of Concern) des Coronavirus (B.1.1.7, B.1.351 und P1), insbesondere die Dominanz der Mutationsvariante B.1.1.7 in der Freien und Hansestadt Hamburg, erheblich gesteigert. Die hohe Dynamik der Verbreitung der VOC von SARS-CoV-2 erhöht die Gefahrenlage erheblich.

Die zuerst in Großbritannien nachgewiesene Variante der Abstammungslinie B.1.1.7 (auch als VOC-202012/01 oder 501Y.V1 bezeichnet) ist mittlerweile auch in Hamburg dominierend. Der Anteil der B.1.1.7-positiven Fälle unter vom UKE und HPI untersuchten Neuinfektionen in Hamburg ist seit Beginn des Jahres kontinuierlich angestiegen und lag zu Ende der Kalenderwoche 8 (d. h. zu Ende Februar) bereits bei rund 60%. Insgesamt wurde die VOC B.1.1.7 bereits in 2683 Fällen in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesen (Datenstand 23. März 2021, laborbestätigter Verdacht oder durch Sequenzierung bestätigt). B.1.351 wurde siebzehn Mal nachgewiesen und auch für die sogenannte brasilianische Variante B.1.1.28 gibt es zwei bestätigte Fälle. Laut Bericht des Robert Koch-Institutes (Stand 23. März 2021) betrug der durchschnittliche Anteil der Variante B.1.1.7 über alle Bundesländer hinweg mehr als 50%. Das Robert Koch-Institut geht aufgrund der bisher vorliegenden Daten und Analysen von einer weiteren Erhöhung des Anteils der VOC B.1.1.7 aus. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Alter der Personen, bei denen eine VOC bestätigt wurde, im Median niedriger, dies betrifft ebenso die hospitalisierten Fälle (Wochenbericht der Landesstelle vom 22.03.2021). Auch gibt es Hinweise, dass diese Variante mit einer erhöhten Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen einhergeht (vgl. Robert Koch-Institut, Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html); jsessionid=AADC5FD6304A9AA271122B6E1BEE5236.internet061?nn=13490888).

Die dominierende Verbreitung der Variante B.1.1.7 in der Freien und Hansestadt Hamburg hat die epidemiologische Gesamtgefahrenlage erheblich intensiviert, weil die Variante B.1.1.7 nach klinisch-diagnostischen und epidemiologischen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Nach den Angaben des Robert Koch-Instituts ist diese Entwicklung besonders kritisch.

Diese Entwicklung wird in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet dadurch belegt, dass trotz weitreichender Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus die Neuinfektionszahlen weiter steigen und der Anteil der intensivmedizinischen Behandlungen mit Beatmungspflicht – gerade auch in jüngeren Altersgruppen – kontinuierlich zunimmt.

In Hamburg ist der Anteil der intensivmedizinisch versorgten Patientinnen und Patienten an den stationär versorgten Patientinnen und Patienten seit Ende Februar 2021 deutlich angestiegen – von ca. 20% zuvor auf 40%. Die Verteilung der stationären Patientinnen und Patienten über die verschiede-



nen Altersgruppen hat sich seit Anfang 2021 erheblich verändert. Während der Anteil der über 80-Jährigen abnimmt, ist seit Anfang Januar der Anteil der 21 bis 50-Jährigen von zuvor 5,1% auf nunmehr 20% gestiegen. Der Anteil der stationären Patientinnen und Patienten in der Altersgruppe 51 bis 80 Jahre ist in diesem Zeitraum von zuvor knapp 50% auf nunmehr 62% angestiegen. Die Auslastung der Intensivstationen ist in diesem Zeitraum deutlich angestiegen. Am 24.03.2021, 10:19 Uhr ([www.intensivregister.de](http://www.intensivregister.de)), betrug die freie Bettenkapazität nur noch 12,74%. Üblicherweise wird eine freie Bettenkapazität von 15% angestrebt, um für größere Notfallgeschehen handlungsfähig zu sein.

Wegen der aktuellen Verbreitung der Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland wird im Übrigen auf den Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur VOC B.1.1.7, des Robert Koch-Instituts vom 24. März 2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-03-24.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-24.pdf?__blob=publicationFile)) verwiesen.

Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Virusvarianten und schwererer Krankheitsverläufe besteht die Gefahr der Fortsetzung und Steigerung der exponentiellen Zunahme der Fallzahlen und einer damit einhergehenden erheblichen Verschlechterung der Lage. Kann der exponentielle Anstieg der Infektionszahlen nicht gestoppt werden, kann das Gesundheitswesen, trotz erster Fortschritte bei den Impfungen der Risikogruppen, dann auch aufgrund einer Vielzahl an jüngeren Patientinnen und Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, und die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist gefährdet. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Hinzu kommt schließlich, dass derzeit noch nicht sicher beurteilt werden kann, ob und wie die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, insbesondere da eine hohe Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung die Entwicklung neuartiger Mutationsvarianten erheblich begünstigt, wie es etwa die Entwicklungen im Vereinigten Königreich, in Brasilien oder in Südafrika zeigen.

Insgesamt schätzt das Robert Koch-Institut aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als sehr hoch ein (RKI-Bericht 23.03.2021). Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen vor allem in Krankenhäusern, Kitas und Schulen, aber auch in privaten Haushalten, dem beruflichen Umfeld und anderen Lebensbereichen erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens leichter übertragbarer, besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-10-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-10-de.pdf?__blob=publicationFile)).

Nach alledem ist es dringend erforderlich, die bisherigen Maßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung fortzusetzen und die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 (Stand 24. März 2021) vollständig und unverzüglich umzusetzen.

B.

#### Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

**Zu § 4d:** Zur Umsetzung der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes wird das in § 4d geregelte Alkoholkonsumverbot auf bestimmte öffentliche Orte räumlich bezogen und zeitlich eingegrenzt.

Dieses Verbot ist Teil des Gesamtkonzepts zur Eindämmung des Coronavirus nach dieser Verordnung. Es hat zum Zweck, dem gemeinschaftlichen Konsum von Alkohol in Menschenansammlungen an solchen Orten des Stadtgebiets entgegenzuwirken, in denen es nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Polizei – insbesondere unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des letzten Jahres – regelmäßig zu solchen Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt und infolgedessen die zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dringend erforderlichen Vorgaben dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Grundlage dieses Alkoholkonsumverbotes ist, dass die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit, Alkohol im öffentlichen Raum konsumieren zu können, für die Wirksamkeit der Infektionsbekämpfung erhebliche nachteilige Wirkungen hat. So ist festzustellen, dass der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum dazu beiträgt, Ansammlungen von Personen vor Verkaufsstellen zu fördern, aus denen heraus Alkohol abverkauft wird. Trotz entsprechender Gebote, nach dem Kauf von Alkohol den unmittelbaren Raum vor den Geschäften unmittelbar zu verlassen und Alkohol allenfalls abgesetzt zu konsumieren, war in der Vergangenheit durch die Polizei an vielen Stellen ein Verweilen zum unmittelbaren Konsum festzustellen, der auch unter Inkaufnahme von Ansammlungen unter Verletzung von Abstandsgeboten erfolgte. Auch an anderen Orten war festzustellen, dass die Möglichkeit des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum eine fördernde Wirkung auf das Aufsuchen und einen verfestigten Aufenthalt an diesen Örtlichkeiten hatte. Mit dem Konsum alkoholischer Getränke während des Aufenthaltes im öffentlichen Raum war dabei festzustellen, dass es den beteiligten Personen erheblich schwerer fiel, die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen zu beachten. Maßgeblich war hierbei offensichtlich die enthemmende Wirkung des Alkohols. Entsprechend war an vielen Orten der Stadt die Bildung von Ansammlungen vor allem jüngerer Menschen unter Nichteinhaltung von Kontaktbeschränkungen und Abstandsgeboten zu beobachten. Auch die Beachtung bestehender Maskenpflichten fiel den Personen, die im öffentlichen Raum Alkohol konsumierten, nach den polizeilichen Beobachtungen mit zunehmender Alkoholisierung zunehmend schwerer. Zugleich war festzustellen, dass die Fähigkeit, sich nach polizeilichen Ansprachen und Hinweisen regelkonform im Sinne der Infektionsvermeidung zu verhalten, durch den Konsum von Alkohol erkennbar eingeschränkt war und dieser Effekt das polizeiliche Tätigwerden zur Gefahrenabwehr im Sinne des Infektionsschutzes erschwerte. Vor diesem Hintergrund war auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in § 4d ein stadtweites Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum eingeführt worden, das nach den polizeilichen Erfahrungen im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen erheblich dazu beitrug, dass sich im Sinne des Infektionsschutzes problematische Personenansammlungen im öffentlichen Raum wesentlich reduzierten.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes wird das Alkoholkonsumverbot nunmehr auf die in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 aufgeführten Orte räumlich begrenzt und auf die Zeiträume montags bis freitags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen ganztägig bis 6 Uhr am Folgetag begrenzt. Dem mit dem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum verbundenen Risiko von Verstößen

vor allem gegen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen wird nunmehr jedenfalls an den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 festgelegten Orten entgegengewirkt.

Durch die komplementäre Regelung in Absatz 2 wird der Polizei ermöglicht, den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten zu untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Auf diese Weise sollen insbesondere Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und den zuvor dargestellten hieraus resultierenden Infektionsgefahren an solchen bestimmten Orten entgegengewirkt werden, die durch den Ordnungsgeber auf der Grundlage bisheriger polizeilicher Erkenntnisse nicht antizipiert werden konnten.

Bei den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 30 bestimmten Orten handelt es sich um solche Orte, an denen es nach den polizeilichen Erfahrungen in der Vergangenheit regelmäßig zu Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und Verstößen gegen die Vorgaben dieser Verordnung gekommen ist, insbesondere Unterschreitungen der Abstandsregelungen und Nichteinhaltung der Kontaktbeschränkungen sowie Verstöße gegen ggf. dort bestehende Maskenpflichten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Anziehungswirkung dieser Orte bereits bei nicht ganz günstigen Witterungsbedingungen vorhanden ist, mit besseren Wetterbedingungen aber zunehmend steigt. Nicht zwingend erforderlich ist es, dass eine Kombination mit einem Abverkauf von Alkoholika vor Ort gegeben ist, da die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass auch das Mitbringen von Alkohol eine regelmäßig festzustellende Versorgungsform ist. Für die in § 4d Absatz 1 definierte Orte sind im Einzelnen die folgenden Feststellungen der Polizei ausschlaggebend:

Nummern 1 bis 5 (Vergnügungsviertel St. Pauli): Das Rotlicht- und Vergnügungsviertel ist seit Jahrzehnten hinlänglich als Treffpunkt insbesondere für jüngere Leute bekannt und beliebt. Nach den polizeilichen Erfahrungen wird die Attraktivität eines Besuches dieser Örtlichkeiten durch die Möglichkeit zum Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum erheblich gesteigert. Das haben auch die Feststellungen im Verlauf der Pandemie gezeigt, bei denen die Möglichkeit zum öffentlichen Alkoholkonsum trotz aller Beschränkungen weiter ein erhebliches Besucheraufkommen zur Folge hatte, welches jedoch mit der Verfügung des Alkoholverkaufsverbotes ab 22 Uhr und folgend dem Alkoholkonsumverbot massiv zurückging. Bei einer mildereren Wetterlage ist mit einem zeitnah gesteigerten Personenaufkommen in diesem Bereich zu rechnen. Dies wird die Einhalten der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen erschweren. Mit zunehmendem Alkoholkonsum fällt zudem erfahrungsgemäß der Wille, sich an diese zu halten. In Frage kommende Gebiete für Alkoholkonsumverbote orientieren sich aktuell an den Gebieten, in denen derzeit eine Maskentragpflicht existiert und die bereits in der Vergangenheit zu den Allgemeinverfügungen zum Außerhaus-Verkaufs-Verbot alkoholischer Getränke führten.

Nummern 6 bis 20 (St. Pauli-Nord und Sternschanze): Die in den Nummern 6 bis 20 aufgeführten Bereiche sind immer wieder als beliebte Szenetreffpunkte im Sinne des sogenannten „Cornerns“ festgestellt worden, in denen sich auch eine Vielzahl an Erwerbsmöglichkeiten von alkoholischen Getränken (Kioske und Lokalitäten) befinden. Erfahrungsgemäß kommt es hier bei der Möglichkeit des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum insbesondere bei guten Witterungsverhältnissen zu großen Menschenansammlungen. Die Einhaltung von Kontaktbeschränkungen und Abstandsgeboten ist dann zumindest teilweise nicht mehr möglich. Mit steigendem Alkoholkonsum

sinkt dann erfahrungsgemäß die Akzeptanz gegenüber den Regelungen dieser Verordnung weiter.

Nummern 21 und 22 (St. Georg): Die in den Nummern 21 und 22 aufgeführten Orte werden überwiegend durch ortsansässige Bürger als regelmäßiger Treffpunkt zum sogenannten „Cornern“ verwendet. Aufgrund der Lage mit guten Versorgungsmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung versorgen sich die betreffenden Personen mit alkoholhaltigen Getränken und verweilen dann in dem Bereich und den umliegenden Straßenzügen. Die Möglichkeit des Konsums von Alkohol fördert hierbei deutlich die Attraktivität zum Besuch und Verweilen und führt mit steigendem Alkoholpegel dazu, dass die Vorgaben der Eindämmungsverordnung nicht mehr beachtet werden und auch deren Durchsetzung erheblich erschwert wird.

Nummern 23 bis 26 (Alstervorland und Binnenalster): Der Bereich Jungfernstieg einschließlich des Bereiches am Ballindamm vor dem Eingang zur Europapassage hat sich in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Treffpunkt insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt. Die überwiegend jungen Besucher treffen sich an diesem Ort und verweilen dann aufgrund der zentralen Lage mit Alsterblick dort. Aus der Beobachtungen der Vergangenheit kommt es hierbei insbesondere bei guten Witterungsverhältnissen regelmäßig zu erheblichen Menschenansammlungen in diesem Bereich. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums fördert hierbei neben der Attraktivität vor Ort zu verweilen auch die Missachtung der Kontaktbeschränkungen und des Abstandsgebotes sowie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den eingesetzten Polizeikräften bei der Durchsetzung der Vorgaben der Eindämmungsverordnung. Der Bereich Alstervorland ist seit jeher ein beliebtes Ausflugsziel in der Bevölkerung und wird regelmäßig bei milder Wetterlage erheblich frequentiert. So hat sich bereits an dem ersten Wochenende in diesem Jahr mit frühlinghaften Temperaturen ein erhebliches Personenaufkommen gezeigt, bei dem die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen teilweise nicht mehr möglich war. Aus den Erfahrungen zeigt sich, dass die Möglichkeit des Alkoholkonsums zu einer deutlichen Motivation führt, zusätzlich vor Ort zu verweilen. Dies wird gefördert durch die parkähnlichen Anlagen mit Alsterblick und vielfachen guten Sitzgelegenheiten (Wiesen/Bänke/Bootsanleger/Ufer) und führt dazu, dass das Personenaufkommen sehr schnell anwächst und die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen deutlich beeinträchtigt.

Nummern 27 und 28 (Landungsbrücken, Bornsteinplatz): Die Pontonanlagen im Bereich Landungsbrücken und der gegenüber liegende Bornsteinplatz stellen einen Anziehungspunkt für Personen aus dem gesamten Stadtgebiet und überregionale Besucher dar, die vor Ort das Hafentourismus genießen. Auf der Pontonanlage kommt es insbesondere bei mildereren Wetterlagen sehr schnell zu erheblichen Personenaufkommen. Aufgrund der attraktiven Lage mit Blick auf die Elbe und die Schifffahrt lädt der Bereich zum Verweilen ein, was zu deutlichen Menschenansammlungen führt. Die engen baulichen Begebenheiten erschweren hierbei die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums steigert hierbei gemäß den Erfahrungen der Polizei die Bereitschaft vor Ort zu verweilen und verringert die Bereitschaft, sich unter den ohnehin erschwerten räumlichen Bedingungen an die Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen zu halten.

Nummer 29 (Ottensen): Der Alma-Wartenberg-Platz ist ein Hotspot der überwiegend ortsansässigen Bürger, der dem gesamten Quartier aufgrund einer Vielzahl von Schankwirtschaften, Kiosken und Lebensmittelläden als regelmäßiger

Treffpunkt und zum „Cornern“ dient. Das Phänomen „Cornern“ ist insbesondere bei guten Witterungsbedingungen zu beobachten. Ein überproportionaler Anstieg ist in den Nächten zu Freitag, zu Samstag und zu Sonntag zu verzeichnen. Die Anzahl der Personen am Alma-Wartenberg-Platz lag in der Spitze bei gut 600 Personen. Die betreffenden Personen versorgten sich in der Regel mit alkoholhaltigen Getränken in den angrenzenden Lokalitäten und Geschäften. Anschließend hielt man sich sowohl auf dem Platz selbst, als auch in den angrenzenden Straßen (z. B. Bergiusstraße, Bahnenfelder Straße, Friedensallee) auf. Die Möglichkeit des Konsums von Alkohol fördert hierbei deutlich die Attraktivität zum Besuch und Verweilen an den Örtlichkeiten. In 2020 war unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie zudem festzustellen, dass bei entsprechendem Andrang die gebotenen Abstands- und Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten wurden. Seit Bestehen der beschränkenden Regelungen dieser Verordnung kommt es bereits frühzeitig am Abend zu deutlichen Unmutsbekundungen gegen die Maßnahmen der Polizei zur Durchsetzung dieser Verordnung. In Einzelfällen kam es zu Solidarisationen der Anwesenden bei polizeilichem Einschreiten. Eine große Rolle spielt hier der Alkoholisierungsgrad der jeweiligen Personen. Eine Neigung zum Widerstand gegen im Einzelfall vor Ort durchzusetzende Maßnahmen ist festzustellen. Auch der öffentliche Personennahverkehr (Buslinie) wurde aufgrund der Vielzahl an Personen, die teilweise in Gruppen auf der Straße standen bzw. den Bordstein als Sitzgelegenheit nutzten, behindert. Bei den feiernden Personen handelt es sich überwiegend um junge Erwachsene. Bei steigenden Temperaturen ist zu erwarten, dass sich ebendiese wieder mit der beschriebenen Intensität zeigen. Ein Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität der Plätze insgesamt verringern, was wiederum zu einer Reduzierung der Personenzahl führen dürfte. Die Allgemeinverfügungen zum Außerhaus-Verkaufs-Verbot alkoholischer Getränke führten bereits im letzten Jahr dazu, dass sich mehr Personen den Alkohol selbst mitbrachten. Ein Alkoholkonsumverbot ggf. in Verbindung mit § 13 Absatz 4 dürfte die Entstehung von Ansammlungen verringern.

Nummer 30 (Jenischpark): Für den Bereich des Jenischparks gab es in der Vergangenheit Anwohnerbeschwerden sowie Beschwerden vom Verein „Freunde des Jenischparks e.V.“ zu „cornernden“ Gruppen. Die Beschwerden bezogen sich auf Ansammlungen von Jugendlichen und die damit einhergehenden Verstöße gegen diese Verordnung. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere bei guten Wetterlagen zu der beschriebenen Problematik. Seit 2020 hat sich diese durch die Beschränkungen dieser Verordnung verstärkt. Der Jenischpark wurde an warmen Tagen von diversen, überwiegend jungen, Personen als Ersatz für geschlossene Lokale, Clubs und Diskotheken aufgesucht. Dies geht einher mit dem Konsum von Alkohol durch die Ansammlungen von Jugendlichen. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums hat hierbei gemäß den Beobachtungen den Anreiz zum Aufsuchen und Verweilen vor Ort erheblich gefördert. Ein Alkoholkonsumverbot mindert die Attraktivität des Jenischparks für die oben skizzierten Gruppen und trägt zu einer Reduzierung von Ansammlungen bei. Dabei ist zu beobachten, dass die beschriebenen Personen dazu neigen, die Bestimmungen der Eindämmungsverordnung auszureizen bzw. zu missachten.

**Zu § 10a:** In Absatz 2 wird eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in Kraftfahrzeugen eingeführt, um das Infektionsrisiko bei gemeinschaftlichen Fahrten in Kraftfahrzeugen von Personen, die in unterschiedlichen Haushalten leben, zu reduzieren. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 (Stand 24. März 2021). Die Pflicht gilt

nicht, wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (§ 2 Absatz 2) befinden oder wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Die Vorschriften für den öffentlichen Personenverkehr in § 12, für den praktischen Fahrunterricht in § 19 Absatz 3 Satz 4 und für Kraftfahrzeuge von Tagespflegeeinrichtungen in § 32 Absatz 4 gehen diesen Vorgaben als speziellere Regelungen vor.

**Zu § 10i:** Durch § 10i wird die Möglichkeit eröffnet, dass bestimmte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unter den Voraussetzungen der Regelung ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Testnachweise nach § 10h Satz 1 Nummer 1 ausstellen können. Hierdurch sollen die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur Erlangung eines Testnachweises erweitert werden. Grundvoraussetzung der Ausstellung ist, dass es sich um einen Betrieb handelt, der über eine Sicherheitsbeauftragte oder eine Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 297), verfügen muss, wodurch sichergestellt werden soll, dass der Betrieb nach seiner Größe und seinem Organisationsgrad strukturell die Gewähr dafür bietet, dass die Vorgaben nach § 10i eingehalten werden. Die Ausstellung von Testnachweisen steht unter den kumulativen Bedingungen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 7, die die Qualität und Authentizität der Testnachweise durch ordnungsmittelbewehrte Vorgaben sicherstellen sollen. Die Bescheinigung darf nur durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind (Nummer 1). Die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung muss unter Aufsicht der oder des betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein (Nummer 2). Die Testungen sind unter Angabe der Personendaten schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (Nummer 3). Die Testbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: den Namen und das Geburtsdatum der getesteten Person, das Datum und die Uhrzeit der Testung, die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests, das Testergebnis, den Namen und die Anschrift des Betriebs, den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist. Diese Vorgaben dienen der Nachvollziehbarkeit der Bescheinigung im Rechtsverkehr sowie der Sicherung der Authentizität des Testnachweises. Nach Nummer 5 muss ferner der oder die Testbeauftragte eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufbewahren oder speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen herausgeben. Zur Qualitätssicherung der Bescheinigung und zur Vereinheitlichung des Testnachweises im Rechtsverkehr ist für die Bescheinigung das von der für Gesundheit zuständigen Behörde herausgegebene Formular zu verwenden (Nummer 6). Schließlich muss nach Nummer 7 die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sowie die oder der Testbeauftragte sich in einer schriftlichen Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Vorgaben verpflichten (Selbstverpflichtungserklärung), die zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben ist. Dies dient der Belehrung der am Verfahren beteiligten Personen. Die ordnungsmittelbewehrten Vorgaben in Absatz 2 dienen dem Schutz der im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 anfallenden personenbezogenen Daten.

**Zu § 19:** Die Anpassung dient der Angleichung an die nunmehr in § 10a Absatz 2a allgemein geregelte Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen im Fall von Verkehrsübungsplätzen.



**Zu § 31:** Die Änderung von § 31 dient der Verbesserung des Schutzes von Personen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, indem eine Dokumentationspflicht für Besuche eingeführt wird, die der Kontaktnachverfolgung dient.

**Zu § 37:** Durch § 37 wird den Fachbehörden und Bezirksämtern die Möglichkeit eröffnet, zur Erprobung alternativer Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte, insbesondere zur Erprobung von Testkonzepten, Modellversuche durchführen und sich hierbei Anbieterinnen und Anbieter zu bedienen, denen im Rahmen der Modellversuche für einzelne Veranstaltungen oder sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Befreiungen von den Vorgaben dieser Verordnung erteilt werden. Durch die Vorschrift soll zugleich der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 (Stand 24. März 2021) umgesetzt werden.

Mit den Modellprojekten soll insbesondere die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes untersucht werden. Denn nach derzeitigem Erkenntnisstand kann noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass Öffnungsschritte unter Verwendung von Schnelltests gleich geeignete Schutzmaßnahmen wie die Reduktion von persönlichen Kontakten in der Öffentlichkeit durch die vorübergehenden Schließungsanordnungen für Angebote und Betriebe mit Publikumsverkehr nach dieser Verordnung sind. Antigentests (Schnelltests) können unter bestimmten Voraussetzungen den Nachweis einer Coronavirus-Infektion erbringen. Sie können daher bei serieller/regelmäßig wiederholter Anwendung Hygienekonzepte in bestimmten Einrichtungen und Settings ergänzen. Die Richtigkeit der Ergebnisse hängt von der Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung mit dem Coronavirus zum Zeitpunkt des Antigentests ab: Eine niedrige Vortestwahrscheinlichkeit in der Allgemeinbevölkerung (niedrige 7-Tage-Inzidenz) geht je nach Spezifität und Sensitivität des Tests in der praktischen Anwendung mit einer höheren Anzahl falsch positiver Testergebnisse einher. Das bedeutet, dass die Frage, wie wahrscheinlich eine Person mit einem positiven (oder negativen) Testergebnis tatsächlich (nicht) infiziert ist, aus der Sensitivität und Spezifität nur unter Berücksichtigung des Anteils der tatsächlich Infizierten unter den Getesteten berechnen (Vortestwahrscheinlichkeit).

Generell gilt, dass die Aussagekraft von Antigentesten im Vergleich zu der Goldstandardmethode PCR weniger belastbar ist. Das betrifft besonders die Aussagekraft eines negativen Ergebnisses. Denn ein negatives Testergebnis schließt eine Coronavirus-Infektion nicht mit absoluter Sicherheit aus. Auch bei korrekter Testdurchführung ist es lediglich weniger wahrscheinlich, zum Zeitpunkt der Testung kontagiös, d. h. für andere ansteckend zu sein. Außerdem ist die Aussagekraft eines solchen Testergebnisses zeitlich begrenzt. Es ist also durchaus möglich, dass eine infizierte Person, die ein negatives Antigentestergebnis erhält, bereits am darauffolgenden Tag (bei gesteigerter Viruslast im Nasen-Rachenraum) oder sogar bei einer Zweitestung ein positives Ergebnis bekommt. (Falsch) negative Testergebnisse dürfen daher nicht als Sicherheit verstanden werden. Sie sind immer nur eine Momentaufnahme. Antigentests zur Anwendung vor Ort oder zur Eigenanwendung erkennen nur eine sehr hohe Viruslast in den oberen Atemwegen. Bei unsachgerechter Abstrichentnahme kann die Aussagekraft des Testes zusätzlich limitiert sein. Die Qualität der Probenentnahme ist jedoch für die Testung entscheidend. Ein fälschlicherweise negatives Testergebnis, welches durch nicht sachgerechte Abstrichentnahme oder Testdurchführung entstanden ist, birgt beispielsweise die Gefahr, dass eine nichterkannte akut infizierte Person das Coronavirus

weiter verbreitet, mit möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen.

Ausgewertete Erfahrungen mit entsprechend geeigneten Antigentests in der Alltagsanwendungen liegen in Deutschland noch nicht hinreichend vor. Antigenteste sind vor diesem Hintergrund nur ein Baustein der Pandemiebewältigung. Die Anwendung von Antigentesten darf nicht zu falscher Sicherheit und der Vernachlässigung von Schutzmaßnahmen führen. Antigen-Schnelltests müssen zudem von geschulten Personen angewendet werden bzw. deren Anwendung muss durch solche Personen überwacht werden. Ferner müssen Arbeitsschutzmaßnahmen dabei berücksichtigt werden. Bei der Durchführung von Schnelltests als Zugangsbedingung für bestimmte Lebensbereiche mit Publikumsverkehr stellen sich zudem zahlreiche Fragen zu der praktischen Durchführung sowie zur Gewährleistung einer hinreichenden Validität und Authentizität der in dem Testverfahren gewonnenen Ergebnisse. Praktikabilität und die Verhinderung von Täuschungsmöglichkeiten sind somit zu erproben. Durch die Modellversuche nach § 10i sollen die insofern notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden, um in der Zukunft Testungen als ergänzendes Mittel der Eindämmung des Coronavirus im Alltag einsetzen zu können.

Die Durchführung der Modellversuche steht unter der Bedingung, dass dies unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist und die Anbieterinnen und Anbieter bei der Durchführung des Modellversuchs die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Vorgaben einhalten. Für die Durchführung ist ein modellversuchsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen (Nummer 1). Die bei der Durchführung des Modellversuchs anwesenden Personen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 10h verfügen (Nummer 2). Es sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung oder des Angebots nach § 7 zu erheben; in der Regel soll dies durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen (Nummer 3). Die Durchführung des Modellversuchs ist nach den Vorgaben der Behörde zu dokumentieren; die Dokumentation ist der Behörde vorzulegen (Nummer 4). Nach Absatz 2 können die im Rahmen des Modellversuchs erteilten Befreiungen mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden, was der infektionsschutzrechtlichen Absicherung des Modellversuchs dient. Zur Gewährleistung der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit der Modellversuchsdurchführung stellt Absatz 3 Satz 1 klar, dass der Modellversuch jederzeit abgebrochen werden kann und die erteilten Befreiungen jederzeit aufgehoben werden können. Nach Absatz 3 Satz 2 sind der Modellversuch abzurechnen und die erteilten Befreiungen aufzuheben, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, im Zusammenhang mit der Durchführung des Modellversuchs ein Ausbruchsgeschehen festgestellt worden ist oder die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 nicht eingehalten werden. Absatz 4 stellt klar, dass ein Anspruch auf Teilnahme an den von den Behörden oder Bezirksämtern durchgeführten Modellversuchen nicht besteht. § 10i soll keine Rechte von Anbieterinnen und Anbietern zur Ermöglichung ihrer Angebote trotz der zurzeit dringend erforderlichen Untersagungen für Angebote mit Publikumsverkehr begründen, sondern ausschließlich die Durchführung der Modellprojekte durch Fachbehörden und Bezirksämter zur Erkundung und Erprobung von alternativen Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepten in der derzeitigen Pandemie ermöglichen.

**Zu § 39:** Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

**Zu § 40:** Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV-2-Virus sowie im Einklang mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 (Stand 24. März 2021) ist es dringend erforderlich, die Eindämmungsmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis 18. April 2021 zu verlängern. Die Maßnahmen werden auch weiterhin fortlaufend auf ihre

Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst beziehungsweise aufgehoben.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Sechsenddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021 und 19. März 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137 und 145) verwiesen.